

Amtsgericht Tecklenburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27.01.2026, 08:30 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal 23, Gerichtsweg 1, 49545 Tecklenburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wersen, Blatt 1660, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wersen, Flur 7, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Gänsehügel 3, Größe: 1.250 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein mit einem Zweifamilienhaus mit integrierter Garage, 2 Einzelgaragen sowie 2 Gartenhäusern bebautes Grundstück. Baujahr ca. 1951/1953, danach erfolgten Umbau- und Erweiterungsarbeiten (2. Wohneinheit, Schwimmbad, Dachgauben). Das wertrelevante Baujahr: 1997.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

673.000,00

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.